

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 22. November 1993

Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Niederweningen

0091-0020

G 1 i Niederweningen. Gemeinde. Ausbau der Surb. Kantonsgrenze Aargau-
(G 2 k) Gemeindegrenze Schleinikon. Festsetzung von Gewässerbaulinien.

Die Surb bildet die Vorflut des Wehntales zwischen Schöfflisdorf und Niederweningen. Das Einzugsgebiet ist vor allem geprägt von den seitlichen Zuflüssen aus den bewaldeten Hängen der Lägern und Platten.

Die in den letzten hundert Jahren durch die zunehmende Besiedlung sowie durch Meliorationen und Auffüllungen verlorengegangenen natürlichen Überschwemmungs- und Versickerungsflächen führten zu höheren Abflussspitzen, die das heutige Surbgerinne nicht mehr gefahrlos abzuleiten vermag. Die umfangreiche Bautätigkeit im Wehntal wird diesen Zustand noch verschärfen und es muss bei stärkeren Regenfällen mit vermehrten Überschwemmungen und Rückstauungen gerechnet werden.

Im Jahre 1991 wurde das Ingenieurbüro Gujer, Rümlang, beauftragt ein generelles, naturnahes Ausbauprojekt der Surb, von der Kantonsgrenze Aargau bis zur Gemeindegrenze Oberweningen, auszuarbeiten. Die Projektierungsarbeiten fanden in engem Kontakt mit den beiden betroffenen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon statt. Das Revitalisierungsprojekt bildet nun die Grundlage für die Festsetzung von Gewässerbaulinien entlang der Surb, um den Landbedarf einer künftigen Profilvergrößerung zu sichern. In den vom Projekt betroffenen Baugebieten resp. unüberbauten Grundstücken werden damit klare Begrenzungslinien festgesetzt. Wichtiger Bestandteil der Vorlage ist auch die Sicherstellung durchgehender Ufer- und Unterhaltswege, die teilweise mit in der regionalen oder kommunalen Richtplanung festgelegten Fusswegen sowie mit Erschliessungsstrassen kombiniert werden.

Die Gewässerbaulinien auf Gemeindegebiet Niederweningen erstrecken sich auf eine Länge von rund 1,9 km von der Kantonsgrenze Aargau bis zur Gemeindegrenze Schleinikon. Das Normalprofil der Surb wurde so ausgebildet, dass eine 50-jährliche Hochwasserspitze von 22 - 26 m³/s abgeleitet werden kann. Der Grundwasserspiegel liegt im ganzen Abschnitt relativ hoch. Es wird deshalb auf einen Profilausbau mit grösserer Sohlenabsenkung verzichtet. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt km 0.514

bis km 1.002, wo eine Abtiefung der Bachsohle um rund 1,0 m unumgänglich ist. Die Baulinien verlaufen parallel der luftseitigen Grenze des späteren Uferweges oder der projektierten Böschungskante. Die Niveaulinien entsprechen dem Längenprofil für das Ausbauprojekt. Die Höhenlage der angrenzenden Bauten ist auf die im Längenprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskanten auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Den Anregungen der Gemeinde Niederweningen, einzelne Gebäude mit den Baulinien zu umfahren, konnte teilweise entsprochen werden.

Zur Zeit sind verschiedene Quartierplanverfahren sowie Bauvorhaben in Planung oder Realisierung, die den Surblauf bzw. die Baulinie tangieren. Für die vom möglichen Ausbau betroffenen unüberbauten Grundstücke wird eine klare Baubegrenzungslinie geschaffen. Die Neuzuteilung innerhalb eines Quartierplanes muss diese Gewässerbaulinie berücksichtigen (§ 103 PBG). Die Baulinien können, gestützt auf § 96 Abs.2 lit.b und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und auf der Gemeindekanzlei Niederweningen aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs.3 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Zur Sicherung des späteren Ausbaus der Surb, von der Kantonsgrenze Aargau bis zur Gemeindegrenze Schleinikon, Gemeinde Niederweningen, werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- km 0,00 bis km 0,768.99

Situation	1:500	Nr. 1308.1/1
Längenprofil	1:500/50	Nr. 1308.1/2
Normalprofil	1: 50	Nr. 1308.1/3

- km 0,768.99 bis km 1,463.60

Situation	1:500	Nr. 1308.2/1
Längenprofil	1:500/50	Nr. 1308.2/2
Normalprofile	1: 50	Nr. 1308.2/3

- km 1,463.60 bis km 2,287.40

Situation	1:500	Nr. 1308.3/1
Längenprofil	1:500/50	Nr. 1308.3/2
Normalprofile	1: 50	Nr. 1308.3/3

- Technischer Bericht mit Grundeigen-
tümerverzeichnis und Koordinatenliste Nr. 1308.0/2

II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von zwanzig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen,

- a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Disp. III. im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

" Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ..2588..... vom 22. Nov. 1993. an der Surb, von der Kantonsgrenze Aargau bis zur Gemeindegrenze Schleinikon, Gemeinde Niederweningen, Baulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 96 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, 8166 Niederweningen, das Amt für Raumplanung, das Tiefbauamt, das Archiv des Tiefbauamtes, das Direktionssekretariat der Baudirektion sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 22. November 1993
Rl/myg

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

